



## **Kurzparkzonenverordnung**

des Gemeinderates vom 12.12.2017

Zahl: 32/6120/KP/0629/HM/2017

Gemäß § 16 (1) Z 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 144/2017, und den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 22/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2014, und den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.68/2017, der §§ 25, 43, 44, 45 in Verbindung mit § 94d wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- 1) Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden Kurzparkzonen festgelegt.
- 2) Es werden Parkgebühren in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen ausgeschrieben.

### § 2

#### Parkgebühr

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960) oder in Teilen von solchen wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer die Entrichtung einer Parkgebühr ausgeschrieben.

### § 3

#### Festlegung der Kurzparkzonen

Gemäß amtlichen Kurzparkzonenplan vom 12.12.2017, im Maßstab von 1:2500, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet (Anlage V), werden die darauf dargestellten Zonen des Spittaler Stadtgebietes als gebührenfreie sowie gebührenpflichtige Kurzparkzonen festgelegt. Die Parkdauer in den Kurzparkzonen wird gemäß dem amtlichen Kurzparkzonenplan vom 12.12.2017 mit 30 bis 180 Minuten bestimmt.

### § 4

#### Höhe der Parkgebühr

- 1) Die Parkgebühr beträgt für die erste Stunde € 0,50 (50 Cent) und für jede weitere halbe Stunde € 0,50 (50 Cent) soweit in § 5 dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.

- 2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 3 beschriebenen Zonen an Werktagen (außer an Samstagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr
- 3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt je nach technischer Verfügbarkeit durch Einwerfen des entsprechenden Betrages in den Parkautomaten, durch Entrichten der Parkgebühr mittels Handy oder durch Abbuchung des entsprechenden Betrages mit einem Lesemodul für NFC Karten oder gleichwertiges.
- 4) Die Parkscheine aus den Parkscheinautomaten sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
- 5) Ausgenommen von der Entrichtung der Parkgebühr gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Inhaber einer Parkkarte gemäß § 7 und § 8 dieser Verordnung.

## § 5

### Abgabenschuldner

- 1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches nicht unter die Ausnahmebestimmungen gemäß § 6, § 7 und § 8 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 (dreißig) Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr nach dem Ablauf dieser 30 (dreißig) Minuten verpflichtet.
- 2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit Windschutzscheibe, hinter der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.

## § 6

### Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gem. §§ 26 und 26 a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge der Müllabfuhr und der Kanalwartung bzw. Fäkalienabfuhr gem. § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gem. § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem. § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- f) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- g) Alle Fahrzeuge die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und wenn die Zulassung dieser Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist, ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg.
- h) Alle Fahrzeuge der Marktfahrer des Wochenmarktes an jedem Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und des Christkindelmarktes von 18.11. bis 24.12. jeden Jahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wenn sie in der Kurzparkzone entlang des südlichen

Randes des Stadtparkes in der Schillerstraße, das sind die Schrägparkplätze, abgestellt sind und mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Anlage IV gemäß § 12 dieser Verordnung, gekennzeichnet sind. Wenn ein Donnerstag auf einen Feiertag fällt so gilt die Donnerstagregelung für den vor diesem Feiertag liegenden Mittwoch.

- i) Alle Fahrzeuge der Bediensteten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wenn sie in den Kurzparkzonen gemäß § 3 dieser Verordnung tätig sind und die Benützung ihrer Fahrzeuge für die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten erforderlich ist und wenn diese Fahrzeuge mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Anlage III gemäß § 12 dieser Verordnung, gekennzeichnet sind.

Unter den Begriff dienstliche Tätigkeiten fallen die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheine als Behörde, Sachverständigentätigkeiten im Zuge von Behördenverfahren, örtliche Bauaufsicht bei gemeindeeigenen Bauvorhaben, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung des gemeindeeigenen Haus- und Grundbesitzes, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenaufsicht wie Kontrolle des Straßenzustandes und der technischen Straßenausstattung und Wartung und Instandhaltung der EDV-technischen Infrastruktur der Stadtgemeinde.

Als Nachweis für die dienstlichen Tätigkeiten und zur Prüfung des Bedarfes hat der Parkkarteninhaber ein Fahrtenbuch zu führen.

Die Befreiung gilt nicht für die Kurzparkzone am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke, in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße. In diesen Bereichen ist die Parkgebühr zu entrichten.

## § 7

### Anwohnerparkkarten

- (1) Wird einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a der STVO 1960 erteilt, so ist – abweichend von den Bestimmungen des §§ 2 und 4 dieser Verordnung – für das zeitlich unbegrenzte Parken in den Kurzparkzonen 1 (rot, nördlich der B 100) und 2 (grün, südlich der B 100) gemäß dem amtlichen Kurzparkzonenplan vom 14.03.2012, im Maßstab von 1:2500, keine pauschale Parkgebühr zu entrichten. Die Bewilligung wird in Form einer amtlichen Anwohnerparkkarte, Anlage I gemäß § 12 dieser Verordnung, auf der die zeitliche Beschränkung vermerkt ist, erteilt.

Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt mit dem Tag der Ausstellung, es sei denn, es ist ein späterer Gültigkeitsbeginn vermerkt. Die Dauer der Gültigkeit der Parkkarte ist ein Jahr ab Gültigkeitsbeginn.

(2) Als Anwohner gemäß dieser Verordnung gilt, wer seinen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.dzt.g.F, § 1 Abs. 6 und 7 im Stadtgebiet im Bereich der Kurzparkzonen hat und nachweislich über keinen Parkplatz auf Privatgrund im unmittelbaren Bereich des Wohnsitzes verfügt. Der Anwohner muss auch Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer des in der Anwohnerparkkarte angeführten Kraftfahrzeuges sein oder nachweisen, dass ihm/ihr ein arbeitgeber eigenes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.

(3) Mit der Anwohnerparkkarte darf in den Kurzparkzonen am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke und in der Ortenburgerstraße, beiderseits von Haus ON 2 und ON 3, bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße nicht geparkt werden. Diese Bereiche sind von der Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a STVO 1960 ausgenommen. Des Weiteren wird das Parken mit der Anwohnerkarte, auf gemäß § 43 STVO 1960 verordneten Behindertenparkplätzen, zur Anzeige gebracht.

## § 8

### Firmenserviceparkkarten

(1) Wird einer Firma als Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a der STVO 1960 erteilt, so ist – abweichend von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieser Verordnung – für das zeitlich unbegrenzte Parken in den Kurzparkzonen, gemäß dem amtlichen Kurzparkzonenplan vom 12.12.2017, im Maßstab von 1:2500, eine pauschale Parkgebühr in der Höhe von € 25,-- pro Woche, € 100,-- für das erste Monat, € 150 für das zweite Monat, € 200 für das dritte Monat oder € 450,-- pro Jahr zu entrichten.

Die Bewilligung wird in Form einer amtlichen Firmenserviceparkkarte Anlage II gemäß § 12 dieser Verordnung, auf der die zeitliche Beschränkung vermerkt ist, erteilt. Für jede im Bereich der Kurzparkzonen ansässige Firma, wird nur eine Jahresparkkarte von der Behörde ausgestellt. Alle übrigen im Bereich der Kurzparkzonen tätigen Firmen erhalten ebenfalls nur eine Jahresparkkarte je Firma.

Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt mit dem Tag der Ausstellung, es sei denn es ist ein späterer Gültigkeitsbeginn vermerkt. Die Dauer der Gültigkeit der Parkkarte beträgt entweder eine, zwei oder drei Woche(n), ein, zwei oder drei Monat(e) oder ein Jahr ab Gültigkeitsbeginn.

(2) Als Firma im Sinne dieser Verordnung gelten jene gewerblichen Firmen, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und solche welche ihren Sitz nicht in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben und wenn diese vorübergehend Arbeiten im Bereich der Spittaler Kurzparkzonen durchzuführen haben und zur Abwicklung ihrer Arbeiten ein KFZ benötigen und daher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches eine Stellfläche in der Kurzparkzone benötigen.

(3) Mit der Firmenservicekarte darf in den Kurzparkzonen am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke und in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße nicht geparkt werden. Diese Bereiche sind von der Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a STVO 1960 ausgenommen.

## **§ 9**

### **Gebührenpflicht**

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Die Gebührenpflicht endet mit dem Entfernen der Hinweistafeln.

## **§ 10**

### **Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 der StVO 1960 durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadtgemeinde Spittal an der Drau am 13.12.2017 kundgemacht und tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

## **§ 11**

### **Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Kurzparkzonenverordnung tritt die Verordnung vom 22.05.2012, Zahl: 32/6120/KP/HM/2012 außer Kraft.

## **§ 12**

### **Anlagen**

- Anlage I     Anwohnerparkkarte gem. § 7**
- Anlage II     Firmenserviceparkkarte gem. § 8**
- Anlage III     Parkkarte gem. § 6 lit. i)**
- Anlage IV     Parkkarte gem. § 6 lit. h)**
- Anlage V     Kurzparkzonenplan gem. § 3**

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 13.12.2017

Abgenommen am: 12.01.2018

**STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU**

**SP 000 XX**

**07/12**

**05/13**

**BESCHEID**

Verordnung vom xx.xx.xxxx

VO § 7

ZONE 1 ROT

(oder ZONE 2 GRÜN)



Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960

**STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU**

**Bedingungen:**

Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum.

Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.

Das Parken auf verordneten Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet.

Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung.

Verwaltungsabgabe und pauschale Parkgebühr wurden entrichtet.

Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am ...

## STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

(W), (M), J - 000 - 12

07/12

05/13

BESCHEID

Verordnung vom xx.xx.xxx

VO § 8



Ausnahmebewilligung gem. § 45 Absatz 4 und 4a STVO 1960

## STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

### Bedingungen:

Die Bewilligung gilt nur für den umseitig angeführten Zeitraum. Dieser Bescheid ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodass die Vorderseite gut sichtbar ist. Das Parken ist nur in Verbindung mit gewerblichen Tätigkeiten gestattet. Das Parken ist nicht gestattet am Hauptplatz, in der Rizzistraße vor der Apotheke und in der Ortenburgerstraße bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG 1991

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen schriftlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese hat den Bescheid und den Punkt zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, welche Änderung beantragt werden und eine Begründung.

Verwaltungsabgabe und pauschale Parkgebühr wurden entrichtet.

Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am

...

.....

## STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

00 - 2018

KURZPARKZONENVO.

vom xx.xx.xxxx

VO § 6, Abs. i),



## STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

### **Von der Parkgebühr befreit gem. § 6, Abs. i) der Kurzparkzonenverordnung**

Das Parken ist nur in Verbindung mit dienstlichen Tätigkeiten gestattet.

Unter den Begriff dienstliche Tätigkeiten fallen die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheine als Behörde, Sachverständigentätigkeiten im Zuge von Behördenverfahren, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung des Gemeindeeigenen Haus- und Grundbesitzes, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenaufsicht wie Kontrolle des Straßenzustandes und der technischen Straßenausstattung und Wartung und Instandhaltung der EDV-technischen Infrastruktur der Stadtgemeinde.

Die Parkkarte ist im Original deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe derart anzubringen, sodaß die Vorderseite gut sichtbar ist.

Die Befreiung gilt nicht für die Kurzparkzone am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke, in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus ON 2 und Haus ON 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz und in der Schillerstraße.

Der Bürgermeister

Spittal an der Drau, am ...

# Kurzparkzonenplan der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2017, Anlage V

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

## Legende:

-  Gebührenpflichtig 180 min
-  Gebührenpflichtig 180 min  
Kurzparkverweilzeit von 08 bis 06 Uhr
-  Gebührenfrei  
Kurzparkverweilzeit von 08 bis 18 Uhr
-  Gebührenpflichtig 180 min  
Im Rahmen der Sommerferien bis 31. August jedes Jahres
-  Gebührenfrei 90 min
-  Gebührenfrei 30 min
-  Zone 1 (rot)
-  Zone 2 (grün)
-  Zonengrenze

angeschlagen als  
abgenommen an



